



Liebe Tennisfreunde!

Auch unser Verein benötigt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein COVID-19-Präventionskonzept, das einerseits im Tennisschaukasten, andererseits auf der Homepage ersichtlich ist.

COVID-19-Präventionskonzept

1. Jeder, der sich krank fühlt oder ist, hat der Sportstätte logischerweise unbedingt fernzubleiben.
2. Die allgemeinen Vorgaben der Bundesregierung sind jederzeit einzuhalten (Mindestabstandsregel, Maskenpflicht mit Ausnahme der Nassräume der Sportausübung und am Sitzplatz, Beschränkung von Personenansammlungen).
3. Das Betreten der Tennisanlage ist ab 19.5.2021 bis auf weiteres nur mehr möglich, wenn man getestet, geimpft oder genesen ist (3G-Regel). Selbsttests auf der Anlage werden ebenso wie Schultests anerkannt, bei Kindern unter 10 Jahren entfällt dieser Nachweis. Jeder Spieler ist für einen derartigen Nachweis gemäß den 3G Regeln selbst verantwortlich.
4. Bei längerem Aufenthalt an der Anlage (länger als 15min) ist eine Registrierung im Eingangsbereich am Computer verpflichtend durchzuführen. Auf diese Liste wird **nur** bei einem Krankheitsfall und **nur** von den Verantwortlichen zugegriffen. Eine Löschung der Daten erfolgt nach 28 Tagen.
5. Selbsttests sowie FFP2-Masken können im dringenden Bedarfsfall vom Verein zur Verfügung gestellt werden.
6. Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt und sollte regelmäßig benutzt werden.
7. Die Duschen sind vorzugsweise einzeln bzw. maximal zu zweit zu nützen.
8. Im Stüberl und bei den sanitären Einrichtungen ist auf eine verbesserte Luftzirkulation durch regelmäßiges Stoßlüften zu achten.
9. Bei großem Andrang sollte sich über das gesamte zur Verfügung stehende Areal verteilt werden, um größere Gruppen zu vermeiden. Ebenfalls ist beim

Zugang zum Stüberl auf die Nutzung der verschiedenen Eingänge, sowie der gesamten Barfläche zu achten.

10. Indoor (Stüberl) sind maximal 4 Personen pro Tisch, Outdoor (Lounge, Terrasse) 10 Personen pro Tisch zugelassen. Der Abstand zwischen den Personengruppen hat mindestens 2m zu betragen.
11. Ein Konsum an der Bar/Ausgabestelle ist nicht zulässig.
12. Im Krankheitsfall ist die Isolierung der betroffenen Person und die Verständigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (insbesondere durch 1450) gewährleistet, der COVID-19-Beauftragte ist für die Aktualisierung des Präventionskonzepts nach der geltenden Rechtslage zuständig.
13. Die Tennisanlage, sowie gegebenenfalls das Stüberl ist bis spätestens 22:00 geöffnet. Auch der Automat darf nach genanntem Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden.

Liebe Tennisfreunde, neben den oben aufgelisteten Förmlichkeiten ersucht die SPG Bad Wimsbach/Roitham vor allem zum Einsatz eures eigenen Hausverbandes, um diese Zeit, die auch die Vereine fordert, bestmöglich zu meistern.